



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

CDU-Fraktion
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Sebastian Ehlers

- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2014-11-04

Anfrage nach § 4 (4) Hauptsatzung zur Beschilderung im Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Ehlers,

Ihre Anfrage vom 27.10.2014 beantworte ich Ihnen wie folgt:

Frage 1: Die Grundschule Lankow hat unseren Informationen ein Hinweisschild beantragt, was durch die Verwaltung abgelehnt wurde. Bitte erläutern Sie uns die Gründe für die Ablehnung.

Der erzeugte Verkehr zu Grundschulen erfüllt weder das Kriterium eines besonders starken, noch auswärtigen Zielverkehrs, welches für eine amtliche Wegweisung Voraussetzung ist. Bei besagtem Verkehr handelt sich in der Regel um ortskundigen Verkehr. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich Eltern bewusst für eine bestimmte Grundschule entscheiden, Standort sowie Zielführung zur Grundschule dürften damit hinlänglich bekannt sein. Aus der Erfahrung heraus stellt zudem die überwiegende Verkehrsart zu Grundschulen nicht der Kfz-Verkehr, sondern öffentliche Personen- und Nahverkehr sowie der Fußgänger- und Radverkehr dar.

Für eine amtliche innerörtliche Wegweisung liegt daher kein Erfordernis vor.

Die Verwaltung prüft gegenwärtig, ob über zusätzliche Hausnummernnennungen an vorhandenen Straßennamensschildern die Orientierung im Wohngebiet erleichtert werden kann.

Frage 2: Nach welchen Kriterien wird die Beschilderung von Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungsorten genehmigt bzw. durch die Stadt veranlasst?

Aufgabe der Wegweisung ist es, das Auffinden bestimmter häufig angefahrener und schwer zu erreichender innerörtlicher Ziele zu erleichtern und damit unnötig die Umwelt und den Straßenverkehr belastender Suchfahrten zu vermeiden.

In diesem Sinne sieht die Verwaltungsvorschrift zu o.g. Hinweiszeichen vor, dass nur dann gewiesen werden darf, wenn das wegen besonders starken auswärtigen Zielverkehrs dorthin unerlässlich ist.



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG Schwerin
Postbank Hamburg
VR-Bank e.G. Schwerin
Commerzbank
HypoVereinsbank

Gläubiger-Ident-Nr.:

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBNKDEFF200	IBAN DE62 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHS0 0000 0074 24

So wird grundsätzlich in Schwerin auf Ortsteile oder öffentliche Anlagen und Gebäude wie Zoo, Theater, Museen oder Landesbehörden hingewiesen. Der dabei nachgewiesene Zielverkehr lag dabei jährlich zwischen 20.000 und 100.000 Besuchern. Darüber hinaus wurde auch vereinzelt auf Berufsschulen hingewiesen. Dies aber vor dem Hintergrund, dass sich dort die Zahlen der Berufsschüler um die 1000 bewegten und diese nahezu aus allen Landesteilen Mecklenburg-Vorpommerns überwiegend mit dem Fahrzeug anreisen.

Weiterhin möchte ich an dieser Stelle auf den Prüfauftrag 00110/2014 verweisen, der sich auch mit der Ausschilderung beschäftigt. Hierzu gibt es verwaltungsinterne Abstimmungen und zur Sitzung der Stadtvertretung im Dezember eine Stellungnahme der Verwaltung unter den Mitteilungen der Oberbürgermeisterin zum allgemeinen Umgang mit Beschilderungsanträgen.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Gramkow